

**Betriebssatzung der Stadt Bergkamen
für den Entsorgungsbetrieb Bergkamen vom 16.11.2005
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom ...2021**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Entsorgungsbetrieb Bergkamen wird entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind die im Auftrag der Stadt Bergkamen durchzuführenden gesamten Dienstleistungen im Bereich

- der Abfallwirtschaft,
- der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
- der Durchführung der Wertstoffsammlungen außerhalb der Abfallwirtschaft,

sowie alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Der Stadtbetrieb hält alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Einrichtungen vor.

(3) Dem Stadtbetrieb können weitere mit der Zielsetzung des Unternehmens im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen werden.

Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.